



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

109545 / 121.10

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz)

Antrag

1. Das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz) wird erlassen.
2. Das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz) wird gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Der Auftrag Jean-Pierre Menge und Mitunterzeichnende betreffend Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips in der städtischen Gesetzgebung wird als erledigt abgeschrieben.

Zusammenfassung

Als einer der letzten Kantone hat Graubünden mit dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip den Paradigmenwechsel weg vom Geheimhaltungsprinzip hin zum Öffentlichkeitsprinzip vollzogen; dieser Erlass ist seit 1. November 2016 in Kraft. In der Vernehmlassungsvorlage war noch vorgesehen, dass das Gesetz auch für die Gemeinden anwendbar sein soll. Aufgrund grosser Opposition vorab kleinerer Gemeinden wurde dieses Ansinnen schliesslich fallen gelassen. Mit dem Auftrag Menge wurde der Stadtrat aufgefordert, dem Gemeinderat eine Gesetzesvorlage zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auf Gemeindeebene vorzulegen. In seinem Bericht zum Auftrag Menge erklärte sich der Stadtrat bereit, dem Gemeinderat eine Botschaft zu unterbreiten, die sich am Erlass des Kantons orientiert. Entsprechend handelt es sich beim vorliegenden Gesetzesentwurf um eine auf die Bedürfnisse der Stadt Chur angepasste Version des kantonalen Erlasses.





Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Das Öffentlichkeitsprinzip

Bisher galt der Grundsatz, dass amtliche Dokumente geheim zu halten sind, sofern das Gesetz keine Ausnahme vorsieht. Im Gegensatz dazu hat sich in den letzten Jahren beim Bund und der Mehrheit der Kantone das Prinzip der Öffentlichkeit der Verwaltung mit Geheimnisvorbehalt durchgesetzt. Es soll die Transparenz der Verwaltungstätigkeit fördern und bildet Voraussetzung für die Kontrolle der Verwaltung durch die Öffentlichkeit.

1.2 Bund und Kantone

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) vom 17. Dezember 2004 ist seit 1. Juli 2006 in Kraft. Bundesrat, Parlament, Finanzmarktaufsicht und Nationalbank unterstehen dem Gesetz nicht; ebenso wenig Dokumente, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellt bzw. empfangen wurden.

Aktuell kennen nur noch die Kantone Nidwalden, Appenzell Innerrhoden und Glarus das Geheimhaltungsprinzip.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs

Art. 2, Persönlicher Geltungsbereich

Im Grundsatz gilt das Gesetz für alle öffentlichen Organe der Stadt Chur. Darunter fallen auch externe Leistungserbringer wie die Pensionskasse Stadt Chur (PKSC), die Stiftung Theater Chur, die IBC Energie Wasser Chur (IBC), die Stadtbus Chur AG oder die Wohnbaugenossenschaft der Stadt Chur (WSC).

Wichtig sind in diesem Zusammenhang die Ausnahmen gemäss Art. 3, wonach das Gesetz nicht anwendbar ist auf Organe, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln. Entsprechend ist das Gesetz z.B. auf die Stadtbus Chur AG, die Stiftung Theater Chur und die WSC nicht anwendbar.



Gemäss Art. 9 besteht zudem kein Recht auf Zugang zu Sitzungsprotokollen und -unterlagen von parlamentarischen Kontroll-, Aufsichts- und Untersuchungskommissionen, konkret der Geschäftsprüfungskommission (GPK) oder einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK).

Art. 5, Vorbehalt von Spezialbestimmungen

Als Beispiel einer Spezialbestimmung erwähnenswert ist Art. 26 Abs. 2 Gemeindegesetz, wonach die Protokolle des Gemeindevorstands, in Chur des Stadtrats, grundsätzlich geheim sind. Für Archivalien und Sammlungen des Stadtarchivs gelten gemäss Art. 8 Abs. 2 des städtischen Archivreglements (RB 152) die Sperrfristen des kantonalen Rechts.

Art. 10, Gesuch

Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten sind an die Stadtkanzlei als zentrale Koordinationsstelle zu richten. Sie bezieht das betreffende Departement und allenfalls den Gesamtstadtrat ein und sorgt für eine unbürokratische Aushändigung der gewünschten Informationen. Ist dies nicht möglich, erlässt die Stadtkanzlei eine Verfügung, die innert 20 Tagen beim Stadtrat angefochten werden kann (Art. 12 Abs. 3). Die Entscheide des Stadtrates können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 12 Abs. 4).

Art. 15, Kosten und Gebühren

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten soll nach dem Willen des Stadtrates unbürokratisch und grundsätzlich gebührenfrei erfolgen. In ausserordentlichen Fällen, wo die Herausgabe von Dokumenten mit erheblichem Aufwand verbunden ist, soll eine Gebühr nach Aufwand bis maximal 10'000 Franken erhoben werden können (Art. 15 Abs. 1); diese richtet sich nach dem Allgemeinen Gebührengesetz der Stadt (RB 512).

Gemäss dem Merkblatt des Kantons für Gesuchstellende ("Öffentlichkeitsprinzip – Ihre Rechte") ist dann von einem "erheblichen Aufwand" auszugehen, wenn der Bearbeitungsaufwand mehr als vier Stunden beträgt oder ein Sachaufwand von mehr als 400 Franken anfällt. In diesem Fall ist die gesuchstellende Person schriftlich zu informieren und dabei die voraussichtliche Höhe der Gebühr anzugeben.



Diese Möglichkeit soll im Weiteren dazu dienen, allfällige querulatorische oder überris-
sene Anfragen zu bremsen. Für die Ausfertigung von Verfügungen und Entscheiden wird
auf jeden Fall eine Gebühr erhoben (Art. 15 Abs. 2).

Art. 16, Übergangsbestimmungen

Das städtische Öffentlichkeitsgesetz entfaltet seine Wirkung erst ab Inkrafttreten, ist also
nicht auf amtliche Dokumente anwendbar, die vor seinem Inkrafttreten erstellt wurden.
Der Stadtrat erwog eine Rückwirkung bzw. eine zeitlich beschränkte Rückwirkung. Abge-
sehen vom Grundsatz, wonach Rechtsnormen in die Zukunft wirken, erachtet der Stadt-
rat im vorliegenden Fall eine Rückwirkung als zu weitgehend. Sie könnte bedeuten, dass
Akten längst abgeschlossener Fälle mit grossem Aufwand für eine Einsichtnahme durch
Dritte aufbereitet werden müssten, was unverhältnismässig erscheint.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem
Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 24. Oktober 2017

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder

Anhang

Synopse kantonales/städtisches Gesetz

Aktenauflage

- Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Erlass eines Gesetzes über das Öffentlichkeits-
prinzip (Öffentlichkeitsgesetz, KGÖ), Heft Nr. 11 / 2015 – 2016
- Vernehmlassung des Stadtrates zum Erlass eines Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öf-
fentlichkeitsgesetz) vom 21. April 2015
- Bericht des Stadtrates zum Auftrag Jean-Pierre Menge und Mitunterzeichnende betreffend Ver-
ankerung des Öffentlichkeitsprinzips in der städtischen Gesetzgebung vom 12. Januar 2016



Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz)

Der Entwurf für ein städtisches Öffentlichkeitsgesetz basiert auf dem kantonalen Erlass. Änderungen zum kantonalen Gesetz sind **gelb** markiert.

Geltendes kantonales Gesetz vom 19. April 2016	Entwurf städtisches Gesetz	Kommentar
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand, Zweck und Ziele 1 Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten. 2 Es bezweckt, die Transparenz über die Tätigkeiten der öffentlichen Organe zu fördern, mit dem Ziel, die freie Meinungsbildung, die Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber den öffentlichen Organen zu stärken.	Art. 1 Gegenstand, Zweck und Ziele 1 Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten der öffentlichen Organe der Stadt Chur . 2 Es bezweckt, die Transparenz über die Tätigkeiten der öffentlichen Organe der Stadt Chur zu fördern, mit dem Ziel, die freie Meinungsbildung, die Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber den öffentlichen Organen der Stadt Chur zu stärken.	





Geltendes kantonales Gesetz vom 19. April 2016	Entwurf städtisches Gesetz	Kommentar
<p>Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich</p> <p>1. Grundsatz</p> <p>¹ Das Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe.</p> <p>² Als öffentliche Organe gelten:</p> <p>a) die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen des Kantons;</p> <p>b) die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen der kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen;</p> <p>c) natürliche oder juristische Personen oder andere privatrechtliche Organisationen, soweit sie ihnen übertragene kantonale öffentliche Aufgaben erfüllen.</p>	<p>Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich</p> <p>1. Grundsatz</p> <p>¹ Das Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe der Stadt Chur.</p> <p>² Als öffentliche Organe gelten:</p> <p>a) die städtischen Behörden, die Stadtverwaltung und die Kommissionen der Stadt Chur;</p> <p>b) die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen der städtischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen;</p> <p>c) natürliche oder juristische Personen oder andere privatrechtliche Organisationen, soweit sie ihnen übertragene städtische öffentliche Aufgaben erfüllen.</p>	<p>Pensionskasse Stadt Chur (PKSC), Stiftung Theater Chur, IBC Energie Wasser Chur (IBC)</p> <p>Sh. aber Ausnahmen in Art. 3</p>
<p>Art. 3 2. Ausnahmen</p> <p>¹ Das Gesetz gilt nicht:</p> <p>a) soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln;</p> <p>b) für Justizbehörden im Bereich der Rechtspflege;</p> <p>c) für Leistungserbringer des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere für das Kantonsspital Graubünden, die Psychiatrischen Dienste Graubünden, sowie für die Sozialversicherungsanstalt Graubünden.</p>	<p>Art. 3 2. Ausnahmen</p> <p>Das Gesetz gilt nicht, soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln.</p> <p>b) für Justizbehörden im Bereich der Rechtspflege;</p> <p>c) für Leistungserbringer des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere für das Kantonsspital Graubünden, die Psychiatrischen Dienste Graubünden, sowie für die Sozialversicherungsanstalt Graubünden.</p>	



Geltendes kantonales Gesetz vom 19. April 2016	Entwurf städtisches Gesetz	Kommentar
<p>Art. 4 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Zivilverfahren;b) Strafverfahren;c) Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege;d) Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe;e) Schiedsverfahren. <p>² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der gesuchstellenden Person enthalten, richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.</p>	<p>Art. 4 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Zivilverfahren;b) Strafverfahren;c) Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege;d) Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe;d) Schiedsverfahren. <p>² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der gesuchstellenden Person enthalten, richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.</p>	
<p>Art. 5 Vorbehalt von Spezialbestimmungen</p> <p>¹ Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze, die:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bestimmte Informationen als geheim bezeichnen; oderb) von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.	<p>Art. 5 Vorbehalt von Spezialbestimmungen</p> <p>¹ Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze, die:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bestimmte Informationen als geheim bezeichnen; oderb) von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.	z.B. sind gemäss Art. 26 Abs. 2 Gemeindegesetz Stadtratsprotokolle grundsätzlich geheim.



Geltendes kantonales Gesetz vom 19. April 2016	Entwurf städtisches Gesetz	Kommentar
<p>Art. 6 Amtliches Dokument</p> <p>¹ Ein amtliches Dokument ist jede Information, die:</p> <ul style="list-style-type: none">a) auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;b) sich im Besitze eines öffentlichen Organs befindet, von dem sie stammt oder dem sie mitgeteilt worden ist; undc) die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft. <p>² Als amtliche Dokumente gelten auch solche, die durch einen einfachen elektronischen Vorgang aus aufgezeichneten Informationen erstellt werden können, welche die Anforderungen nach Absatz 1 Literae b und c erfüllen.</p> <p>³ Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die:</p> <ul style="list-style-type: none">a) durch eine Behörde kommerziell genutzt werden;b) nicht fertig gestellt sind; oderc) zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.	<p>Art. 6 Amtliches Dokument</p> <p>¹ Ein amtliches Dokument ist jede Information, die:</p> <ul style="list-style-type: none">a) auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;b) sich im Besitze eines öffentlichen Organs befindet, von dem sie stammt oder dem sie mitgeteilt worden ist; undc) die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft. <p>² Als amtliche Dokumente gelten auch solche, die durch einen einfachen elektronischen Vorgang aus aufgezeichneten Informationen erstellt werden können, welche die Anforderungen nach Absatz 1 Literae b und c erfüllen.</p> <p>³ Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die:</p> <ul style="list-style-type: none">a) durch eine Behörde kommerziell genutzt werden;b) nicht fertig gestellt sind; oderc) zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.	



Geltendes kantonales Gesetz vom 19. April 2016	Entwurf städtisches Gesetz	Kommentar
2. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten	2. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten	
Art. 7 Öffentlichkeitsprinzip 1 Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. 2 Der Zugang wird gewährt durch: a) Auskunft über den Inhalt; b) Einsichtnahme vor Ort; c) Aushändigung oder Zustellung von Kopien. 3 Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf der Internetseite des öffentlichen Organs veröffentlicht, gilt der Anspruch auf Zugang als erfüllt.	Art. 7 Öffentlichkeitsprinzip 1 Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. 2 Der Zugang wird gewährt durch: a) Auskunft über den Inhalt; b) Einsichtnahme vor Ort; c) Aushändigung oder Zustellung von Kopien. 3 Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf der Internetseite des öffentlichen Organs veröffentlicht, gilt der Anspruch auf Zugang als erfüllt.	
Art. 8 Ausnahmen 1 Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. 2 Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs: a) die freie Meinungs- und Willensbildung des öffentlichen Organs beeinträchtigt werden könnte;	Art. 8 Ausnahmen 1 Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. 2 Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs: a) die freie Meinungs- und Willensbildung des öffentlichen Organs beeinträchtigt werden könnte;	



Geltendes kantonales Gesetz vom 19. April 2016	Entwurf städtisches Gesetz	Kommentar
<p>b) die Position eines öffentlichen Organs in laufenden oder absehbaren Verhandlungen gefährdet werden könnte;</p> <p>c) eine behördliche Massnahme vereitelt werden könnte;</p> <p>d) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet werden könnten;</p> <p>e) die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigt werden könnten.</p> <p>³ Überwiegende private Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs:</p> <p>a) die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden könnte;</p> <p>b) Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden könnten;</p> <p>c) das Urheberrecht verletzt werden könnte.</p>	<p>b) die Position eines öffentlichen Organs in laufenden oder absehbaren Verhandlungen gefährdet werden könnte;</p> <p>c) eine behördliche Massnahme vereitelt werden könnte;</p> <p>d) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet werden könnten;</p> <p>e) die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigt werden könnten.</p> <p>³ Überwiegende private Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs:</p> <p>a) die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden könnte;</p> <p>b) Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden könnten;</p> <p>c) das Urheberrecht verletzt werden könnte.</p>	
<p>Art. 9 Besondere Fälle</p> <p>¹ Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie Grundlage bilden, getroffen ist.</p> <p>² Es besteht kein Recht auf Zugang zu Sitzungsprotokollen und -unterlagen von parlamentarischen Kontroll-, Aufsichts- und Untersuchungskommissionen.</p>	<p>Art. 9 Besondere Fälle</p> <p>¹ Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie Grundlage bilden, getroffen ist.</p> <p>² Es besteht kein Recht auf Zugang zu Sitzungsprotokollen und -unterlagen von parlamentarischen Kontroll-, Aufsichts- und Untersuchungskommissionen.</p>	<p>Geschäftsprüfungskommission (GPK) oder Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) gemäss Art. 41 Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121).</p>



Geltendes kantonales Gesetz vom 19. April 2016	Entwurf städtisches Gesetz	Kommentar
3. Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten	3. Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten	
Art. 10 Gesuch ¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an das öffentliche Organ zu richten, welches das Dokument erstellt oder von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressat erhalten hat. ² Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es bedarf keiner Begründung, muss aber hinreichend genau formuliert sein.	Art. 10 Gesuch ¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an die Stadtkanzlei zu richten. Diese entscheidet nach Rücksprache mit dem betreffenden Departement oder dem Gesamtstadtrat und erlässt nötigenfalls eine Verfügung. ² Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es bedarf keiner Begründung, muss aber hinreichend genau formuliert sein.	
Art. 11 Schutz von Personendaten Dritter ¹ Zieht das öffentliche Organ in Betracht, den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren, die Personendaten Dritter enthalten, sind diese vorgängig nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen. ² Können die Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden, sind die betroffenen Personen anzuhören. Das Zugangsgesuch ist abzulehnen, wenn die Zustimmung verweigert wird oder wenn deren Einholung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre. ³ Der Zugang kann ausnahmsweise trotz fehlender Zustimmung gewährt werden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.	Art. 11 Schutz von Personendaten Dritter ¹ Zieht die Stadtkanzlei in Betracht, den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren, die Personendaten Dritter enthalten, sind diese vorgängig nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen. ² Können die Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden, sind die betroffenen Personen anzuhören. Das Zugangsgesuch ist abzulehnen, wenn die Zustimmung verweigert wird oder wenn deren Einholung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre. ³ Der Zugang kann ausnahmsweise trotz fehlender Zustimmung gewährt werden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.	



Geltendes kantonales Gesetz vom 19. April 2016	Entwurf städtisches Gesetz	Kommentar
<p>Art. 12 Entscheid</p> <p>¹ Das öffentliche Organ entscheidet möglichst rasch, in der Regel aber spätestens innert 30 Tagen seit Eingang des Gesuchs.</p> <p>² Weist das öffentliche Organ das Gesuch ganz oder teilweise ab oder gewährt es den Zugang, obwohl eine betroffene Person die Zustimmung verweigert hat, erlässt es eine Verfügung. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006.</p>	<p>Art. 12 Entscheid und Rechtsschutz</p> <p>¹ Die Stadtkanzlei entscheidet möglichst rasch, in der Regel aber spätestens innert 30 Tagen seit Eingang des Gesuchs.</p> <p>² Weist die Stadtkanzlei das Gesuch ganz oder teilweise ab oder gewährt sie den Zugang, obwohl eine betroffene Person die Zustimmung verweigert hat, erlässt sie eine Verfügung.</p> <p>³ Gegen Verfügungen der Stadtkanzlei kann innert 20 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.</p> <p>⁴ Entscheide des Stadtrates können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach Art. 41 Abs. 2 Stadtverfassung und nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006.</p>	
<p>Art. 13 Rechtsschutz</p> <p>¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006.</p> <p>² Entscheide eines öffentlichen Organs, für die diese Bestimmungen kein Rechtsmittel vorsehen, sind unmittelbar beim Verwaltungsgericht anfechtbar.</p>	<p>Art. 13 Rechtsschutz</p> <p>¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006.</p> <p>² Entscheide eines öffentlichen Organs, für die diese Bestimmungen kein Rechtsmittel vorsehen, sind unmittelbar beim Verwaltungsgericht anfechtbar.</p>	



Geltendes kantonales Gesetz vom 19. April 2016	Entwurf städtisches Gesetz	Kommentar
<p>³ Die Beschwerdeinstanzen haben auch Zugang zu amtlichen Dokumenten, die der Geheimhaltung unterliegen.</p>	<p>³ Die Beschwerdeinstanzen haben auch Zugang zu amtlichen Dokumenten, die der Geheimhaltung unterliegen.</p>	
<p>Art. 14 Archivierte amtliche Dokumente</p> <p>¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten richtet sich nach der Archivierung nach dem Gesetz über die Aktenführung und Archivierung.</p>	<p>Art. 13 Archivierte amtliche Dokumente</p> <p>Der Zugang zu amtlichen Dokumenten richtet sich nach der Archivierung nach dem kantonalen Gesetz über die Aktenführung und Archivierung und dem Archivreglement der Stadt Chur.</p>	
<p>Art. 15 Kosten und Gebühren</p> <p>¹ Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eine Gebühr erhoben, wenn die Behandlung eines Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Im Übrigen ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten gebührenfrei.</p> <p>² Das gerichtliche Rechtsschutzverfahren ist kostenpflichtig.</p> <p>³ Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 31. August 2006.</p>	<p>Art. 14 Kosten und Gebühren</p> <p>¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten ist in der Regel gebührenfrei. Wenn die Behandlung eines Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden ist, kann für den Zugang zu amtlichen Dokumenten eine Gebühr bis Fr. 10'000.- erhoben werden.</p> <p>² Für die Ausfertigung und Mitteilung von Verfügungen und Entscheiden werden Gebühren bis Fr. 1'000.- erhoben.</p> <p>² Das gerichtliche Rechtsschutzverfahren ist kostenpflichtig.</p> <p>³ Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem städtischen Allgemeinen Gebührengesetz vom 21. Juni 2007.</p> <p>³ Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Allgemeinen Gebührengesetz der Stadt Chur.</p>	



Geltendes kantonales Gesetz vom 19. April 2016	Entwurf städtisches Gesetz	Kommentar
4. Schlussbestimmung	4. Schlussbestimmung	
Art. 16 Übergangsbestimmung ¹ Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten von einem öffentlichen Organ erstellt oder empfangen wurden.	Art. 15 Übergangsbestimmung Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten von einem öffentlichen Organ erstellt oder empfangen wurden.	
	Art. 16 Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	

Chur, 24. Oktober 2017